

Durchführungsbestimmungen

Spielsaison 2016/2017



für den gemeinsamen Spielbetrieb der Bezirksliga

vom

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.

und

Handballkreis Gütersloh e.V.

Stand: 31.07.2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Spieltechnische Bestimmungen.....	3
1.	Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Männer.....	3
2.	Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Frauen	4
3.	Meldegeld	4
4.	Spielbericht / elektronischer Spielbericht (ESB).....	4
5.	Spielverlegungen.....	5
6.	Festspielbestimmungen	5
7.	Schiedsrichter	6
8.	Technische Besprechung	6
9.	Schiedsrichter-Soll Vorgabe	7
10.	Schiedsrichterbeobachtung	7
11.	Wartezeiten	7
12.	Nichtantreten von Schiedsrichtern.....	7
13.	Zeitnehmer / Sekretäre / Ordner	7
14.	Benutzung von Haftmitteln.....	8
15.	Einsprüche	8
16.	Ordnungsstrafen.....	8
17.	Schadensregulierung bei Spielausfall	8
18.	Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg	8
19.	Schiedsrichterkostenausgleich.....	8
20.	Mannschaftsabmeldung	9
21.	Schlussbemerkungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die aktuellen Satzungen des HV Westfalen und die aktuellen Ordnungen des DHB und WHV einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV, sowie die Abschnitte A–C der WHV-Bestimmungen zur aktuellen Spielordnung (SpO) des DHB.
2. Weiter gelten die Durchführungsbestimmungen 2016 / 2017 für den vom HV Westfalen e.V. geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend für die gleiche Spielsaison des HV Westfalen. Bei Abweichungen gelten diese Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Spielbetrieb der Bezirksligen. Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer und Frauen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung (RO) geahndet.
3. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.
4. Ebenfalls verbindlich ist die spieltechnische Abwicklung mit dem Handballprogramm SIS.

II. Spieltechnische Bestimmungen

1. Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh Männer

1. Vorsitzender

Thomas Boerscheper
Schneiderstr. 12
33613 Bielefeld
Telefon: 0521 / 88 41 96
Handy: 0162 / 13 555 05
FAX: 0521 88 41 10
E-Mail: vorsitzender@handballkreis.de

Staffelleiter

Patrick Puls
Barlachstr. 56
33613 Bielefeld
Telefon: 0521 / 89 55 45
Telefon d.: 05221 / 13 1332
E-Mail: puls@handballkreis.de

Schiedsrichteransetzer

Prof. Dr. Marcel Machill
Burgstraße 21
04109 Leipzig
Handy: 0175 / 9 32 91 98
FAX: 0341 / 9 73 93 30
E-Mail: machill@uni-leipzig.de

stellv. Schiedsrichteransetzer

Friedrich-Wilhelm Brink
Schützenstr. 10
32584 Löhne
Telefon: 0 57 32 / 62 25
Handy: 01 72 / 5 25 19 06
E-Mail: fwbrink@t-online.de

Rechtswart

Herbert Wehrenbrecht
Günnekamp 16
32139 Spenge
Telefon: 05225 / 3634
FAX: 05225 / 87 10 09
E-Mail: rechtswart@handballkreis.de

Schiedsrichterbeobachteransetzer

Anschrift für den Bogen der Basisbeobachtung

Thomas Feldmann
Schürmanns Heide 4a
33442 Herzebrock
Telefon: 05245 / 22 54
Hany: 0163 / 9 85 66 16
E--Mail: stellv-sr-wart@handballkreis-guetersloh.de

2. Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh Frauen

1. Vorsitzender

Friedrich Prill
Humanns Weg 12
33397 Rietberg
Telefon: 05244 / 31 84
FAX 05244 / 31 84
E-Mail: friedrich.prill@t-online.de

Staffelleiter

Karl-Heinz Kerkhoff
Teismanns Weg 19
33330 Gütersloh
Telefon: 05241 / 3 71 80
E-Mail: gks-kerkhoff@t-online.de

Schiedsrichteransetzer

Prof. Dr. Marcel Machill
Burgstraße 21
04109 Leipzig
Handy: 0175 / 9 32 91 98
FAX: 0341 / 9 73 93 30
E-Mail: machill@uni-leipzig.de

stellv. Schiedsrichteransetzer

Friedrich-Wilhelm Brink
Schützenstr. 10
32584 Löhne
Telefon: 0 57 32 / 62 25
Handy: 01 72 / 5 25 19 06
E-Mail: fwbrink@t-online.de

Rechtswart

Jörg Bechtel
Gerstermannstr. 1
333775 Versmold
Telefon: 05423 / 47 69 99
Telefon d.: 05423 / 20 11 – 0
FAX d.: 05423 / 20 11 – 22
Handy: 0178 / 7 95 30 02
E-Mail: rabechtel@anwaltsbuero-bechtel.de

3. Meldegeld

Mitgliedsbeitrag für die Serie pro Erwachsenenmannschaft 300,00 €

4. Spielbericht / elektronischer Spielbericht (ESB)

Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes (ESB) ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Ende des Spieltages direkt aus dem SIS-Spielbericht versandt. Der Abgleich mit dem Server hat spätestens am Ende des Spieltages nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele am Sonntag sind bis 19:30 Uhr mit dem Server abzugleichen. M-Spiele die nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 30 Minuten nach Spielende mit dem Server abzugleichen. Bei Problemen mit der Übertragung des Spielberichtes ist dem Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer die SIM-Datei per Mail zu übersenden. Weiter ist das Ergebnis im SIS einzutragen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Spielberichtsformular zu verwenden. Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 30 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook und Drucker) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn auf das Notebook zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig, die dieses durch eine digitale Unterschrift (Ergebnis-PW oder PIN-Nr.) vor dem Spielbeginn bestätigen.

Die digitale Unterschrift zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 20 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Im Falle etwaiger Einsprüche ist der Einspruchsgrund im Elektronischen Spielbericht einzutragen und ein Spielberichtsformular auszudrucken, welches von den Offiziellen beider Mannschaften und beiden Schiedsrichtern zu unterzeichnen ist. Dieses Formular ist an die Spielleitende Stelle (an die unter Punkt II. 1 oder 2.) per Post zu übersenden.

Die Staffelnnummer (Kurzname) ist Bestandteil der Spielnummer und im Spielbericht komplett einzutragen.

5. Spielverlegungen

Der Spielplan ist für alle Mannschaften bindend.

Als Spielverlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom ursprünglichen Termin (Ansetzung im SIS). Spielverlegungen sind gebührenpflichtig gem. Ordnungsstrafenkatalog.

Für alle Änderungen und Verlegungen und Spielzeitänderungen ist das Vereinsportal von SIS-Handball unter: <https://online.sis-handball.de/module/spielverlegung> zu nutzen.

Grundsätzlich sind Spielverlegungen 14 Tage vor dem jeweiligen Spiel zu beantragen. Über Ausnahmen bei Spielverlegungen innerhalb der 14 Tagesfrist entscheidet die spielleitende Stelle. Spielverlegungen bedürfen zunächst der Genehmigung des Gegners, bevor die spielleitende Stelle über die Genehmigung im Verlegungsportal entscheidet.

In der Rückserie sind an den letzten 5 Spieltagen Spielverlegungen nur nach vorne möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter

Wird eine Verlegung 14 Tage vor dem ursprünglichen Termin beantragt und genehmigt, muss keine Info an die Schiedsrichter gesandt werden, da diese über die Änderungsmail informiert werden.

Bei Verlegungen innerhalb von 14 Tagen vor dem ursprünglichen Termin ist der verlegende Verein für die sofortige Benachrichtigung des Schiedsrichteransetzers, des Schiedsrichterbeobachteransetzers und der Schiedsrichter verantwortlich. Sollten der/die Schiedsrichter zeitlich verhindert sein, ist der verlegende Verein dafür verantwortlich, neue Schiedsrichter beim Schiedsrichteransetzer anzufordern. Wird dieses vergessen, trägt der verlegende Verein etwaig anfallende Kosten.

Spielzeitänderungen am selben Tag, die mind. 14 Tage vorher mitgeteilt werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters, sind aber vom Gegner im Verlegungstool von SIS zu bestätigen. Innerhalb der 14-Tagesfrist ist die Zustimmung vom Gegner erforderlich.

Spielverlegungen durch höhere Gewalt oder Nichtbespielbarkeit einer Sporthalle (der verursachende Verein bzw. Heimverein muss diese beweispflichtig dokumentieren) sind wie oben abzuwickeln.

Bei kurzfristigen Verlegungen, bei denen noch kein neuer Termin feststeht, ist im Verlegungstool die Zeit auf 00:00 Uhr zu setzen. Dieses haben Gegner und Staffelleiter zu genehmigen. Der neue Termin ist dann mit einer weiteren Verlegung im System zu erfassen. Weiter sind der / die Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer und der Schiedsrichterbeobachteransetzer zu informieren.

6. Festspielbestimmungen

Es gilt § 55 der SpO. Im Bereich des HVW ist zu § 55 Ab. 3 der SpO folgende Regelung getroffen worden:

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 01. Juli 2016 gültigen DHB-Spielordnung gelten innerhalb des HV Westfalen für Spieler in einer Erwachsenenmannschaft der vier höchsten Spielklassen an Meisterschaftsspielen die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Diese Spieler können also an Meisterschaftsspielen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse erst wieder teilnehmen, wenn sie sich nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 SpO freigespielt haben. Der uneingeschränkte Einsatz von Spielern nach § 55 Abs. 3 der DHB-SpO in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt.

7. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 45 Minuten, vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können.

Ist beides nicht möglich, übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer. Sie sind berechtigt, Änderungen in den Ansetzungen der Schiedsrichter vorzunehmen. Die Spielleitungsentschädigung beträgt € 25,00. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer und 0,05 € pro gefahrenen Kilometer für den mitfahrenden Gespannpartner für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Spielort erstattet. Dieses gilt für alle Meisterschaftsspiele über die normale Spielzeit pro Spiel und Schiedsrichter. Die Fahrtkosten werden nur einmal gezahlt. Bei Doppelansetzungen sind diese auf dem Spielbericht zu vermerken und die Kilometerabrechnung anteilig für jedes Spiel zu berechnen.

8. Technische Besprechung

Es findet 30 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), die Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine sowie Zeitnehmer, Sekretär und Hallensprecher (falls vorhanden).

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist (Regeln 4:7-4:9, § 56 SpO)
- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Mannschaft)
- Der Heimverein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf einer etwaigen Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der Spielerliste und der Spielausweise
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sitzplätze für passive Spieler
- Hinweise für den Hallensprecher
- Sicherheitsbelange
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechsellraumreglements
- Sonstiges

9. Schiedsrichter-Soll Vorgabe

Für die Spielklassen gilt eine Sollberechnung von 2 Schiedsrichtern.

10. Schiedsrichterbeobachtung

Zu jedem Spiel der Männer, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte des Heimvereins einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auszufüllen und spätestens binnen zwei Wochen einzureichen. Eine Ausweitung auf den Gastverein behält sich das Beobachtungswesen vor.

Der Beobachtungsbogen ist per Post oder per Mail an
Thomas Feldmann, Schürmanns Heide 4a, 33442 Herzebrock
E--Mail: stellv-sr-wart@handballkreis-guetersloh.de zu senden.

11. Wartezeiten

In allen Spielklassen gibt es keine Wartezeiten auf Schiedsrichter und Gegner. Kommt es im Laufe eines Spieltages in einer Sporthalle zu Anwurfzeitverzögerungen (durch Hallenbelegung jeglicher Art) von mehr als 30 Minuten, so steht es den betroffenen Mannschaften und Schiedsrichtern frei, das Spiel durchzuführen. Findet das Spiel aus den o.g. Gründen nicht statt, ist trotzdem ein Spielbericht auszufüllen. Das Spiel wird kurzfristig von der Spielleitenden Stelle neu angesetzt. Die Kosten trägt i.d.R. der Verursacher der Zeitverzögerung.

12. Nichtantreten von Schiedsrichtern

In allen Spielklassen muss beim Ausbleiben der Schiedsrichter gespielt werden (siehe § 77 SpO und WHV-Zusatzbestimmungen zur SpO), sofern ein anwesender neutraler Schiedsrichter (mindestens aus dem Kader Kreisligakader) anwesend und bereit ist, das Spiel zu leiten.

13. Zeitnehmer / Sekretäre / Ordner

In beiden Klassen ist ein Kampfgericht (Zeitnehmer u. Sekretär) zu stellen.

Der Heimverein stellt den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff.

Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Alle Zeitnehmer und Sekretäre müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmerscheines oder Schiedsrichterscheines sein. Der Sekretär hat über die Zusatzbescheinigung für den Elektronischen Spielbericht bzw. einen DHB-Zeitnehmerschein zu verfügen. Die Schiedsrichter überprüfen dies und notieren Beanstandungen im Schiedsrichterbericht.

Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises sowie der Sekretär nicht in Besitz der Zusatzbescheinigung, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Für das Kampfgericht sind geeignete Plätze an der Mittellinie zwischen den Auswechselbänken bereitzustellen. Vorrangig ist die öffentliche Zeitmessanlage einzusetzen.

Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen

Es sind mindestens 2 Ordner zu stellen.

14. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV ZB RO zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden. Verstöße sind vom Schiedsrichter im Schiedsrichterbericht zu vermerken. Die Haus- und Hallenordnungen sind einzuhalten. Die Nutzung ist auf die zur Nutzung freigegebenen Sporthallen beschränkt. Eine Liste kann im SIS eingesehen werden. Verstöße werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

15. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

§ 34	hinsichtlich der Zulässigkeit,
§ 37	hinsichtlich der Form,
§§ 39, 42 , 43	hinsichtlich der Fristen,
§ 44	hinsichtlich der Gebühren.

Die Einsprüche sind an den zuständigen Rechtswart und den Kreisvorsitzenden zu richten.

Bezirksliga Männer	Rechtswart und Kreisvorsitzender Handballkreis Bielefeld-Herford
Bezirksliga Frauen	Rechtswart und Kreisvorsitzender Handballkreis Gütersloh

(Adressen sehen unter Punkt II 1 und 2)

Die Einspruchsgebühr ist an die jeweilige Kreiskasse zu überweisen.

16. Ordnungsstrafen

Die Ordnungsstrafen werden als Sammelrechnung an die Vereine gesandt. Um sich jederzeit für den aktuellen Stand der ausgesprochenen Ordnungsstrafen zu informieren, hat jeder Verein die Möglichkeit dieses im Internet zu tun.

Der Link im Internet: <https://online.sis-handball.de/module/bescheide/Default.aspx>

Ein Einspruch gegen ausgesprochene Ordnungsstrafen ist erst nach Zustellung des Bescheides möglich. Jeder Verein kann sich aber beim Staffelleiter über die ausgesprochenen Strafen informieren.

17. Schadensregulierung bei Spielausfall

Der Anspruch bei einem Spielausfall auf Erstattung der Forderung gem. § 48 SpO und IV. der WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin beim Gegner zu beantragen. Wird die Forderung vom Gegner nicht beglichen kann der Rechtswart eingeschaltet werden.

18. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg

Die Staffelstärke der Männer beträgt 14 Mannschaften.

Die Staffelstärke der Frauen beträgt 12 Mannschaften

Platz 1 und 2 haben ein Aufstiegsrecht zur Landesliga. Sie können nur aufsteigen, wenn sie aufstiegsberechtigt sind (nur eine Mannschaft des Vereins in der Landesliga). Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf. Dieses gilt auch wenn mehr als zwei Mannschaften aufsteigen können.

Der jeweilige Letztplatzierte steigt immer ab. Es gibt immer je einen Aufsteiger aus jedem Kreis. Die Summe der Absteiger kann sich durch den Auf- und Abstieg aus der Landesliga und den Kreisen erhöhen.

19. Schiedsrichterkostenausgleich

Alle Mannschaften – auch die zurückgezogenen Mannschaften – nehmen am Schiedsrichterkostenausgleich teil.

20. Mannschaftsabmeldung

Wird eine Mannschaft abgemeldet sind folgende Punkte zu beachten:

Rückzug vor Beginn der Ansetzung der Schiedsrichter
keine Anrechnung auf die Absteiger
Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
Mannschaft nimmt nicht an der SR-Sollberechnung teil
Mannschaft nimmt nicht am SR-Kostenausgleich teil

Zurückziehung nach Beginn der Ansetzung der Schiedsrichter
keine Anrechnung auf die Absteiger
Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
Mannschaft nimmt an der SR-Sollberechnung teil
Mannschaft nimmt nicht am SR-Kostenausgleich teil

Zurückziehung Rückzug nach Beginn der Serie
Anrechnung auf die Absteiger
Benachrichtigung aller Gegner u. lt. Spielplan angesetzter Schiedsrichter der nächsten 3 Spiele durch direktes Anschreiben verantwortlich.
Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
Mannschaft nimmt an der SR-Sollberechnung teil
Mannschaft nimmt am SR-Kostenausgleich teil

21. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können in Absprache beider Handballkreise unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

31.07.2016

Handballkreise Bielefeld - Herford e.V.

Thomas Boerscheper
(1. Vorsitzender)

Patrick Puls
(Leiter Spieltechnik)

Handballkreis Gütersloh e.V.

Friedrich Prill
(1. Vorsitzender)

Heinz-Hermann Jerrentrup
(TK-Vorsitzender)

Durchführungsbestimmungen der Spielsaison 2016/2017

Gebühren und Bußgeldkatalog		
Gebühren		
Spielverlegungen		20,00 €
Kosten für einen Bescheid wenn dieser per Post versandt werden muss		5,00 €
Mahngebühr		20,00 €
Geldbußen		
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	150,00 €
Ausscheiden oder Zurückziehen aus dem Spielbetriebe	WHV-ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	200,00 €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	100,00 €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	100,00 €
grob unsportliches Verhalten (u.a. Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) c) RO	100,00 €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) d) RO	100,00 €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	50,00 €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3) RO	20,00 €
Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen	§ 25 (1) 7) RO	5,00 €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,00 €
Verspätetes Absenden von Spielberichten	§ 25 (1) 9. RO	5,00 €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Elektronischen Spielberichts	§ 25 (1) 10. RO	5,00 €
Fehlender Spieldausweis (auch Z/S -Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung)	§ 25 (1) 11. RO	2,00 €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spieldausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht bis 30. September	§ 25 (1) 12c. RO	20,00 €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spieldausweises von Jugend-auf Erwachsenenspielrecht ab 1. Oktober	§ 25 (1) 12c. RO	50,00 €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spieldausweises	25 (1) 12a. RO	5,00 €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	25 (1) 13. RO	5,00 €
Fehlende Rücken -bzw. Brustnummer	25 (1) 15. RO	1,00 €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	25 (1) 16. RO	25,00 €
Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung durch Vereine	§ 25 RO Zus. -B. WHV Nr. 3	10,00 €
Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichtes (z.B. Fehlen der Spielnummer, falsche Spieldaten, Fehlen der Unterschrift des MV auf der Vorderseite, etc.)	25 (1) 17. RO	1,00 €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,00 €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €